

zum Kreis- und Strategieausschuss am 10.10.2016, TOP 12

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 10.10.2016

Az.

Zuständig: Norbert Neugebauer, ☎ 08092 823 175

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreis- und Strategieausschuss am 10.10.2016, Ö

Kreistag am 24.10.2016, Ö

Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern; Stellungnahme des Landkreises/Landratsamtes; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grünen vom 26.09.2016

2016-09 Antrag LEP

Sitzungsvorlage 2016/2758

I. Sachverhalt:

Die Fraktion der Grünen beantragt mit dem bereits versandten Schreiben vom 26.9.16 fristgerecht die Befassung der Kreisgremien mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Auch das Landratsamt erhielt vom Heimatministerium die Aufforderung, von Seiten der Verwaltung eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme des Hauses (staatliches Landratsamt) wurde am 07.10.16 erstellt und verlässt nach der Kreistagssitzung am 24.10.16 unser Haus.

Der Entwurf der Stellungnahme hat folgenden Inhalt.

A) Stellungnahme aus baufachlicher Sicht

Zu 2.1 zentrale Orte

Die Gemeinde Markt Schwaben sowie die Städte Grafing und Ebersberg sind in der Strukturkarte als Mittelzentrum dargestellt. Es wird um Überprüfung gebeten, ob Vaterstetten als einwohnerstärkste Gemeinde im Landkreis nicht ebenfalls als Mittelzentrum eingestuft werden müsste.

zu 3.3 Vermeidung von Zersiedelung

Die Ausnahmen vom Anbindegebot in Punkt 3.3 werden kritisch gesehen. Es ist zu befürchten, dass aufgrund des Siedlungsdruckes und der daraus resultierenden hohen Grundstückspreise im Umland von München von diesen Ausnahmen verstärkt Gebrauch gemacht wird und einer Zersiedelung der Landschaft dadurch Vorschub geleistet wird. Aus baufachlicher Sicht sind die derzeit vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten zur Erlangung einer Baugenehmigung über § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie der Bauleitplanung nach § 13 a BauGB ausreichend.

B) Stellungnahme aus der Sicht des Naturschutzes

Dem Fortschreibungsentwurf des LEP Bayern wurde ein Umweltbericht beigelegt, der die Umweltauswirkungen beschreibt und bewertet. Des Weiteren wurde die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei der Umsetzung der Teilfortschreibung des LEP dargestellt.

Im Ergebnis stellt der Umweltbericht fest, dass durch die neuen Festlegungen zum Anbindegebot (LEP 3.3) „standortunabhängig negative Auswirkungen auf die Schutzgüter - insbesondere auf die Schutzgüter Böden und Landschaft zu erwarten sind“ (Zitat: Umweltbericht S.53).

Auch „sind Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich“. „Nachdem die Ausnahmeregelungen nur in den Fällen greifen, in denen in der Abwägung die Schutzgüter Menschen, Schutz vor Lärmimmissionen oder Kulturgüter (Ortsbild) als höherwertig einzustufen sind, sind damit negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter vertretbar“ (Zitate: Umweltbericht S.54).

Aus naturschutzfachlicher Sicht betrifft die Lockerung des Anbindegebots für den Landkreis Ebersberg konkret nachfolgende Gemeinden:

- *Bereich der Autobahnanschlussstellen:
Parsdorf, Anzing, Poing, Markt Schwaben und Forstinning*

- *Bereich der Gleisanschlüsse:
keine*

Wie auch im Umweltbericht dargelegt, ist die „Teilfortschreibung konzeptionell angelegt und enthält keine konkreten Projektziele“ und lassen deshalb „die angenommenen Umweltauswirkungen lediglich mittelbar abschätzen“ (Zitat: Umweltbericht S.57).

Gerade aber diese konzeptionelle Darstellung lässt einen erheblichen individuellen Auslegungs- und Ermessensspielraum zu. Durch die unkonkrete Darstellung wird der naturschutzfachliche und -rechtliche Eingriffstatbestand in die Schutzgüter Landschaftsbild, Böden und Naturhaushalt (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) auf die nächste Planungsebene verschoben und wäre hier jedoch durch die Vorgaben im LEP im Grundsatz bereits gebunden.

Nachdem die bestehenden Normen des LEP sowie des Fachrechts zum Flächensparen bestehen bleiben, sehen wir hier einen unüberwindbaren Widerspruch gegeben. Auch stehen u. E. derzeit verschiedene verbindlich erklärte Zielaussagen und Plandarstellungen des Regionalplans München im Bereich „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“, „Regionale Grünzüge“ und „Trenngrün“ der Lockerung des Anbindungszieles entgegen.

Unabhängig von der Auslösung von Widersprüchen zu den bestehenden landesplanerischen Vorgaben sehen wir die Lockerung des Anbindegebotes sehr kritisch, da weitere Begehrlichkeiten des Flächenverbrauchs mit all ihren negativen Folgen für Natur und Landschaft geweckt und gefördert werden.

In einem Landkreis mit einer ohnehin bereits hohen Baukonjunktur sollten nicht weitere Anreize geschaffen werden, die dem gesetzlichen Auftrag zum Flächensparen und einem sachgerechten Vollzug der Naturschutzgesetze zuwiderlaufen.

Durch die gegebenen Planungsinstrumente (z.B. Änderung des Flächennutzungsplanes) bestehen bereits jetzt ausreichend planungsrechtliche Möglichkeiten, einzelnen Entwicklungswünschen gerecht zu werden. Diese Entwicklungswünsche der Gemeinden werden bereits jetzt von der unteren Naturschutzbehörde respektiert und ohne pauschale Vorgaben von übergeordneten Regelwerken unter Einhaltung der geltenden Rechtslage i.d.R. einvernehmlich gelöst.

Die durch Bautätigkeit ausgelösten Veränderungen des Landschaftsbildes, der Strukturwandel in der Landwirtschaft, die Nutzung erneuerbarer Energien und insgesamt die Nutzungsintensivierung der Flächen haben in Bayern und auch im Landkreis Ebersberg bereits tiefgreifende Spuren hinterlassen. Heimatgebundene, charakteristische, über Jahrhunderte gewachsene Landschaftsbilder wurden verändert. Die biologische Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren, aber auch die Vielfalt unterschiedlicher, naturnaher Lebensräume hat dramatisch abgenommen. Viele Tier- und Pflanzenarten sind auch im Landkreis Ebersberg in ihrem Bestand gefährdet oder sind bereits ausgestorben. Insoweit decken sich die Feststellungen des Umweltberichtes des LEP für Bayern auch mit den eigenen Feststellungen der unteren Naturschutzbehörde für den Landkreis Ebersberg (Umweltbericht LEP S.41, 3.1.2). Eine Lockerung des Anbindegebotes würde diesen Negativtrend weiter befeuern.

Wir bitten, von einer Lockerung des Anbindegebots wieder Abstand zu nehmen und die Aussagen im bestehenden LEP 2013 P. 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ beizubehalten.

Weitere Anmerkungen für die in der Fortschreibung genannten Änderungen ergeben sich seitens der Fachbereiche innerhalb des Landratsamtes Ebersberg nicht.

Die obige Stellungnahme ist eine Beurteilung des (staatlichen) Landratsamtes.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Landkreis selbst keine Stellungnahme bezieht, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, in die gemeindliche Planungshoheit eingreifen zu wollen. Vom LEP sind in erster Linie die Gemeinden selbst in ihrer Planungshoheit betroffen; diese sind besonders aufgefordert, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Auswirkung auf Haushalt:

keine

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreis- und Strategiausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Keiner

gez.

Norbert Neugebauer